

der Tagsatzung verbleiben und Modino folglich nach Baden weisen. Dessen ungeachtet hätten sie die Aeusserungen des Anwalts Walmangino angehört und auch das an sie gerichtete Schreiben ihres Landvogts [Brandenberg] zur Kenntnis genommen. Dabei seien sie zur Ansicht gelangt, dass in dieser Sache zwar "ettliche nitt geringe argwohn mittlauffendt", man aber trotzdem die von den Gesandten auf der Tagsatzung erlassenen Urteile nicht abändern wolle.

"Darmitt Unnd aber sich Jemandts einiches über Jlung dess Richtten, nach gefaar desselbigen Zu beklagen Unnd unsers erachtens so er Petter Maria [Modino] hieran schuldig durch nachvolgendt mittel synem selbst anerbietten nach Zu syner wolverdientten straff woll khommen magß, Unnd hyemitt Jme Landtvogtt Troger nutzit benomen syn wirdt. Sovern .. aber er alsdan unschuldig were es nitt gutt Ja auch Jme Landtvogtt selbstn noch uns gmeynen Regierenden Ohrtten loplich das er also unverschuldt sollte verurtheilt verbhliben."

Man erlasse daher vorliegende Ortsstimme, derzufolge Landvogt Troger genannten Modino innerhalb von 3 Monaten vor dem jetzigen Landvogt [Brandenberg] "Unnd synen mitt Richttern ... nach Jrer der Landtschafft Statutten Unnd Ordnungen" anklagen könne und der Angeklagte sich persönlich dem Gericht zu stellen habe. Verstreiche der Termin jedoch ungenutzt, nehme man an, dass weder Troger noch ein anderer dem Angeklagten etwas nachweisen könne. Modino aber müsse dann "von solchem ufflag dess Mordts auch hierumb uffgesetzter penen unnd straffen geliberiert Unnd von uns geledigett" werden.

Besiegelt mit dem gewöhnlichen Sekretsiegel der Stadt Zug.

- 1) Weiter unten heisst er auch Almangino.
- 2) In EA V 1, 1591 Art. 148 heisst er Peter Martyr Modnis.
- 3) Die folgenden zwei Zeilen sind durchgestrichen.

Kopie  
AH 33, 23-24 - Blatt 24<sup>V</sup> leer

[1604] A  
ZUSAMMENSTELLUNG DER DER STADT [ZUG] DURCH DEN [LIBELL]HANDEL  
ERWACHSENEN UNKOSTEN

"Erstlichen so hatt man gebenn demm Lazarus [Kolin] zum  
Ochsen [in Zug]  
Meher Jst mann Jm schuldig

171 Gl. 14 ss  
110 Gl. 3 ss 2 A

Jtem herr Statthalter [Beat Jakob] frey hatt ussgeben darinn sind 243 1/2 Gl. dess [Adam] Entlis schuld <sup>1</sup>	439,5 Gl. 14 ss
Jtem herr Amman [Hans Jakob] Stocker hatt demm Enttli [anlässlich der Tagsatzung der kath. Orte in Luzern] geben	18 Gl. 12 ss
Mer Zu baden [an der Tagsatzung?]	6 Gl.
Jst auch Jnn demm verrechnet <sup>2</sup>	
Was dess Enttlis Summas	404 Gl. 6 ss
Was denn gsandten Zu Lutzern, Friburg Unnd Solothurn ussge- ben die ver Eherung	191,5 Gl. 6 ss
Mer hatt herr Statthalter [Jakob] Schell ussgeben wie die gsandten Zu fuss gsyn	20 Gl. 9 ss
Mer Zu honaw [Honau]	5 Gl. 10 ss
Jtem der grossweibel [Oswald Wickart] ussgeben unnd by Jm verzertt	13 Gl. 15 ss
Jtem denn gmeinden geben	900 Gl.
Summa	232,5 Gl. 9 ss 2 A
Was denn Stattschriber [Konrad III. Zurlauben] belangtt Jst noch nitt verrechnet."	

1) Adam Entlin war Wirt zum Weissen Rössli in Luzern. Bei diesem sind die Zurlauben an Konferenzen, Tagsatzungen etc. des öftern abgestiegen. Diese Zeile spätere Ergänzung.

2) Spätere Ergänzung

Dieser Rodel wurde von Konrad III. Zurlauben aufgezeichnet.  
AH 33, 25

1615 Dezember 22., Solothurn

A

SCHREIBEN DES [FRANZ.] AMBASSADOREN [PIERRE JEANNIN] DE CASTILLE  
[AN SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN]

Gerne wolle er König [Ludwig XIII.] von ihrer Freude ob "*der glücklichen Hyrathsvollendung [mit Anne d'Autriche]*", die sie ihm, dem Ambassadoren, mittels eines eigenen Schreibens zum Ausdruck gebracht, Mitteilung machen. Die Bedeutung dieser "*doppletten vereinung*<sup>1</sup> ... zwischen disen beiden grossen Monarchen unnd Säulen der Christenheit" würden ohne Zweifel auch sie zu spüren bekommen.

Ihre Nachricht, wonach [Henri II, Duc d'Orléans-] Longueville, bei Bern einen "*gällt uffbruch*" anfordern wolle, verdanke er bestens. Seiner Meinung nach müsse sich dies Bern sehr gut überlegen, sei doch "*ir Seckel nit gnugsam Jme grosse hillff Ze leisten Zu verhinderung irer Mt. rächtmässig Loblichen vorhabens*". Wie er, de Castille, ihnen